

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Ingenieurbüro Udo Bauer  
Hagener Straße 15, 58099 Hagen**

Version 1.1 gültig ab 1. Januar 2022

**Inhalt**

A) Allgemeiner Teil

- 1 Geltungsbereich
- 2 Bestellungen / Projektvertrag / Angebote
- 3 Vergütung / Preise / Zahlungsbedingungen
- 4 Stornierungen
- 5 Datenschutz / Vertraulichkeit
- 6 Terminplan / Leistungszeit
- 7 Mitwirkungspflichten
- 8 Änderungswesen
- 9 Dokumentationen
- 10 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht
- 11 Ablieferungen
- 12 Abnahme
- 13 Garantien / Abweichung von Leistungsangaben
- 14 Mängelhaftung
- 15 Gesamthaftungen
- 16 Loyalität
- 17 Abtretung / Übertragung des Vertrages
- 18 Nebenabreden / Vertragsänderungen
- 19 Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Salvatorische Klausel

B) Dienstleistungen

- 1 Leistung
- 2 Externe Partner
- 3 Erfüllungsorte und -zeiten
- 4 Auftragsarten
- 5 Vergütungen

## A) Allgemeiner Teil

### 1 Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge von Ingenieurbüro Udo Bauer mit ihren Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen.

1.2 Die AGB von Ingenieurbüro Udo Bauer gelten auch dann, wenn Ingenieurbüro Udo Bauer in Kenntnis entgegenstehender oder

von ihren AGB abweichender Bestimmungen des Kunden die Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringt.

1.3 Allfällige „Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen“ oder sonstige „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages zwischen Ingenieurbüro Udo Bauer und dem Kunden.

1.4 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte von Ingenieurbüro Udo Bauer mit dem Kunden.

### 2 Bestellungen / Dienstleistungsvertrag / Angebote

2.1 Eine Liefer- bzw. Leistungspflicht von Ingenieurbüro Udo Bauer entsteht mit Abschluss eines Einzelvertrages, der als Bestellung ausgefüllt und unterzeichnet wird. In der Bestellung vereinbaren die Vertragspartner

Inhalt und Umfang der Lieferungen und Leistungen sowie die Vergütung. Mit Unterzeichnung einer solchen Bestellung werden diese AGB Bestandteil des betreffenden Einzelvertrages.

2.2 Für die Durchführung von Dienstleistungen beim Kunden schließen die Vertragspartner einen Dienstleistungsvertrag ab, zu dessen Inhalt die darin aufgeführten Bestellungen sowie diese AGB gehören. Im Dienstleistungsvertrag sind insbesondere folgende dienstleistungsspezifischen Vereinbarungen geregelt:

Terminplan, spezifische Dienstleistungskonditionen, Zahlungsmodus bei voraussichtlichem Investitionsrahmen und Festpreisen.

2.3 Der Dienstleistungsvertrag, die Bestellungen und diese AGB enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Alle bisherigen diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Ingenieurbüro Udo Bauer werden hiermit aufgehoben.

2.4 Ist die Bestellung als Angebot des Kunden zu qualifizieren, so kann Ingenieurbüro Udo Bauer dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung bei Ingenieurbüro Udo Bauer.

2.5 Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige Zusicherungen von Ingenieurbüro Udo Bauer bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Ingenieurbüro Udo Bauer. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.

2.6 An Angeboten und sonstigen dazugehörigen Unterlagen verbleiben alle Eigentums- und Urheberrechte bei Ingenieurbüro Udo Bauer. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Ingenieurbüro Udo Bauer. Auf Verlangen sind sie Ingenieurbüro Udo Bauer unverzüglich zurückzusenden.

### 3 Vergütung / Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Die Höhe der Vergütung für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen wird in den Bestellungen festgelegt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Steuern. Auch sonstige Abgaben und etwaige Zölle gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für Abgaben, die künftig – möglicherweise rückwirkend – für einzelne Leistungen neu festgesetzt oder neu erhoben werden. Sollten Steuern oder Abgaben nach Vertragsschluss erhöht oder neu erhoben werden, behält sich Ingenieurbüro Udo Bauer daher eine Anpassung vor. Die Dienstleistungspreise verstehen sich exkl. Fahrzeit, Reisekosten und Spesen.

3.2 Alle in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Schecks und Wechsel werden von Ingenieurbüro Udo Bauer nicht angenommen.

3.3 Beabsichtigt der Kunde zur Finanzierung der Lieferungen und Leistungen einen Leasing- oder Finanzierungsvertrag abzuschließen, so informiert er Ingenieurbüro Udo Bauer spätestens 30 Tage vor der Lieferung bzw. der Erbringung von Leistungen schriftlich darüber. Abgesehen vom Erlöschen der Forderungen betreffend Vergütung gegenüber dem Kunden gelten die übrigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zwischen Ingenieurbüro Udo Bauer und dem Kunden unverändert weiter.

3.4 Ist der Kunde mit Zahlungen im Verzug, ist Ingenieurbüro Udo Bauer berechtigt, Lieferungen und Leistungen aus der Kundenbeziehung bis zum Zahlungseingang einzustellen. Ausgenommen sind Leistungen zur Beseitigung von Ingenieurbüro Udo Bauer eindeutig zuzurechnenden Mängeln im Rahmen der Gewährleistung.

### 4 Stornierung

4.1 Storniert der Kunde in Bestellungen vereinbarte Lieferungen oder Leistungen, bevor sie durch Ingenieurbüro Udo Bauer ausgeliefert oder erbracht werden konnten, ist Ingenieurbüro Udo Bauer berechtigt, dem Kunden 10% des Bestellwertes in Rechnung zu stellen. Bei bereits begonnener Leistungsausführung ist Ingenieurbüro Udo Bauer berechtigt, zusätzlich den bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

4.2 Jeglicher Schadensersatz infolge Stornierung entfällt, wenn Lieferungen und Leistungen in beidseitiger Übereinstimmung von den Vertragspartnern storniert, geändert oder durch andere Lieferungen und Leistungen ersetzt werden.

### 5 Datenschutz / Vertraulichkeit

5.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass zur Leistungserbringung personenbezogene Daten bearbeitet und verwendet werden. Ingenieurbüro Udo Bauer wird durch geeignete Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

5.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen aus dem Bereich des Vertragspartners geheim zu halten und Dritten in keiner Weise zu offenbaren oder zugänglich zu machen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner und dauert über die Beendigung des vorliegenden Vertrages hinaus auf unbestimmte Zeit fort.

5.3 Die Ingenieurbüro Udo Bauer darf vertrauliche Informationen an ihre verbundene Unternehmen und Erfüllungsgehilfen weitergeben, soweit dies für die Leistungserbringung von Ingenieurbüro Udo Bauer vernünftigerweise notwendig ist. Im Falle der Weitergabe der vertraulichen Daten wird Ingenieurbüro Udo Bauer die entsprechenden Personen zur Geheimhaltung entsprechend der eigenen Verpflichtung verpflichten.

5.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für die Vertragspartner, wenn die vertrauliche Information ohne eine Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung allgemein durch einen Vertragspartner oder durch Dritte bekannt wird, von einem Vertragspartner selbständig und unabhängig von der vertraulichen Information erkannt oder entwickelt wird oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften preisgegeben werden muss.

## 6 Terminplan / Leistungszeit

6.1 Bei den im Terminplan einvernehmlich festgelegten Meilensteinen der Dienstleistungsphasen handelt es sich um Plantermine. Diese basieren auf dem gemeinsamen Wissensstand der Vertragspartner bei Abschluss des Projektvertrages.

6.2 Der Beginn der von Ingenieurbüro Udo Bauer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung seitens Ingenieurbüro Udo Bauer setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, insbesondere die Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, voraus.

6.3 Ingenieurbüro Udo Bauer zeigt dem Kunden den Abschluss einer Projektphase an. Der Kunde verpflichtet sich, das jeweilige Ergebnis unverzüglich zu prüfen und die folgende Projektphase freizugeben.

6.4 Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig rasch möglichst über absehbare Verzögerungen und treffen in einem solchen Fall gemeinsam Maßnahmen, um den Terminplan anzupassen.

6.5 Der Kunde erklärt sich auch mit Teillieferungen und Teilleistungen einverstanden, ohne dass es seiner vorherigen Zustimmung bedarf. Dies gilt nur für den Fall der Zumutbarkeit von Teillieferungen bzw. Teilleistungen für den Kunden.

6.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Ingenieurbüro Udo Bauer berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

6.7 Ingenieurbüro Udo Bauer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein relatives Fixgeschäft ist. Ingenieurbüro Udo Bauer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von Ingenieurbüro Udo Bauer zu vertretenden Leistungsverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

6.8 Ingenieurbüro Udo Bauer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Leistungsverzug auf einer von Ingenieurbüro Udo Bauer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Ingenieurbüro Udo Bauer ist dieser zuzurechnen. Sofern der Leistungsverzug auf einer von Ingenieurbüro Udo Bauer zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von Ingenieurbüro Udo Bauer auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.9 Ingenieurbüro Udo Bauer haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Ingenieurbüro Udo Bauer zu vertretende Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.10 Im Übrigen ist die Haftung von Ingenieurbüro Udo Bauer im Fall des Leistungsverzugs für jede vollendete Woche Verzug auf 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch auf 5% des Lieferwertes begrenzt.

6.11 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

6.12 Für Verzögerungen aus Gründen höherer Gewalt wie z.B. behördliche Auflagen, Streiks, kriegerische Auseinandersetzungen, Terroranschläge, Embargos, Liefersperrungen Dritter, Entzug von Exportbewilligungen und ähnliche Ereignisse haftet keiner der Vertragspartner. In diesen Fällen verlängert sich vielmehr der Leistungstermin bzw. die Leistungsfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsverzögerung.

## 7 Mitwirkungspflicht

7.1 Der Kunde trägt die Verantwortung für die Bedienung und den Unterhalt aus der Dienstleistung von Ingenieurbüro Udo Bauer, die Sicherstellung von Ausweichlösungen im Katastrophenfall, die Schulung seines Personals sowie die Überprüfung der mit der Dienstleistung erzielten Resultate.

7.2 Der Kunde verpflichtet sich, Ingenieurbüro Udo Bauer alle zur richtigen Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig abzugeben sowie die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

7.3 Der Kunde benennt Ingenieurbüro Udo Bauer gegenüber einen verantwortlichen Ansprechpartner, mit dem alle Tätigkeiten von Ingenieurbüro Udo Bauer abzustimmen sind und der zur Abgabe bzw. Entgegennahme verbindlicher Erklärungen zu fachlichen und organisatorischen Fragen bevollmächtigt ist.

7.4 Der Kunde schafft auf seine Kosten die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Ingenieurbüro Udo Bauer. Insbesondere stellt er für die Dauer der Tätigkeit von Ingenieurbüro Udo Bauer Arbeitsplätze sowie ausreichend Rechnerzeit kostenlos zur Verfügung.

7.5 Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig und ausreichend nachkommt, so trägt er den Ingenieurbüro Udo Bauer dadurch entstehenden Mehraufwand.

## 8 Änderungswesen

8.1 Der Kunde kann jederzeit, in schriftlicher Form, Änderungen zum vereinbarten Vertragsumfang beantragen.

8.2 Ingenieurbüro Udo Bauer wird den Änderungsantrag prüfen und insbesondere dessen Auswirkungen auf den Terminplan und die Vergütung definieren. Die Aufwendungen für die Prüfung werden dem Kunden nach Aufwand verrechnet.

8.3 Die Ingenieurbüro Udo Bauer bietet dem Kunden nach der Prüfung die Ausführung der Änderung an. Nimmt der Kunde das Angebot an, so wird die Änderung Bestandteil des Vertrages und der Terminplan und die ursprünglich vereinbarte Vergütung werden entsprechend angepasst.

## 9 Dokumentation

9.1 Die Ingenieurbüro Udo Bauer liefert im Zusammenhang mit der Dienstleistung die Dokumentation in ausdrückbarer Form, sofern sie ihr zur Verfügung steht.

9.2 Zusätzliche Dokumentationen wie z.B. kundenspezifische Schulungsunterlagen oder Dokumentationen in zusätzlichen Sprachen erstellt Ingenieurbüro Udo Bauer auf Wunsch des Kunden. Die Aufwendungen für diese zusätzliche Dokumentation werden nach Aufwand verrechnet.

## 10 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

10.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Ingenieurbüro Udo Bauer anerkannt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt zudem voraus, dass der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 11 Ablieferung

11.1 Die Dienstleistung ist mit erfolgter Übergabe bzw. mit Aushändigung der entsprechenden Unterlagen abgeliefert. Ingenieurbüro Udo Bauer zeigt dem Kunden die Ablieferung an. Auf diese Mitteilung hin wird der Kunde die Lieferung unverzüglich auf ihre vertragsgemäße Funktionsweise überprüfen.

## 12 Abnahme

12.1 Wird eine Abnahme der Dienstleistung vereinbart, prüft der Kunde innerhalb 30 Tagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft das Ergebnis auf die vertragsgemäße Beschaffenheit. Dabei festgestellte Mängel meldet er umgehend schriftlich an Ingenieurbüro Udo Bauer unter Angabe der für die mängelbeseitigungsnotwendigen Informationen und Abgabe der entsprechenden Unterlagen.

12.2 Zeigen sich bei der Prüfung keine oder nur unwesentliche Mängel, so ist das Ergebnis mit Abschluss der Prüfung abgenommen. Der Kunde bestätigt die Abnahme auf dem von Ingenieurbüro Udo Bauer dafür vorgesehenen Formular, worin auch allfällige unwesentliche Mängel aufgeführt sind.

12.3 Zeigen sich bei der Prüfung wesentliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Ingenieurbüro Udo Bauer beseitigt die Mängel innerhalb angemessener Frist und zeigt dem Kunden den Abschluss der Mängelbeseitigung an. Der Kunde wird unverzüglich nach dieser Anzeige die Abnahme vornehmen.

12.4 Erklärt der Kunde 30 Tage nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch Ingenieurbüro Udo Bauer die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel angezeigt, so gilt das Ergebnis als abgenommen. Der produktive Einsatz gilt in jedem Falle nach unwiderleglicher Vermutung als Abnahme.

## 13 Garantien / Abweichung von Leistungsangaben

13.1 Garantien werden von Ingenieurbüro Udo Bauer nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf eigenschaftsbeschreibende Normen u. ä. dient nur der Beschreibung des Leistungsgegenstands und stellt daher keine Garantie dar. Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Leistungsgegenstandes und sind keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie.

13.2 Geringfügige, handelsübliche sowie durch technische Verbesserungen bedingte Abweichungen von den Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben von Ingenieurbüro Udo Bauer sind zulässig.

## 14 Mängelhaftung

14.1 Ingenieurbüro Udo Bauer gewährleistet, dass die Lieferung bzw. das Ergebnis zur vertragsgemäßen Nutzung, wie sie sich aus der Dienstleistung und der Dokumentation ergibt, gebrauchstauglich ist. Eine unerhebliche Abweichung bleibt außer Betracht.

14.2 Die Gewährleistungspflicht besteht unter den Voraussetzungen, dass ein Mangel reproduzierbar ist, in dem jeweils letzten vom Kunden übernommenen Dienstleistungsstand auftritt und durch den Kunden dokumentiert ist.

14.3 Zu einem vom Kunden gemeldeten Mangel führt Ingenieurbüro Udo Bauer eine Fehlerdiagnose durch. Der Kunde verpflichtet sich, Ingenieurbüro Udo Bauer den Zeitaufwand und die anfallenden Kosten für die Fehlerdiagnose zu den jeweils geltenden Ansätzen zu vergüten. Ergibt die Fehlerdiagnose, dass Ingenieurbüro Udo Bauer für den Mangel gewährleistetspflichtig ist, wird Ingenieurbüro Udo Bauer dem Kunden die Aufwendungen für die Fehlerdiagnose zurückerstatten.

14.4 Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Kunde zur Nacherfüllung berechtigt.

14.5 Die Mängelbeseitigung erfolgt durch die Lieferung einer neuen Dienstleistung oder durch die Umgehung des Mangels in einer dem Kunden zumutbaren Weise.

14.6 Schlagen die zumutbaren Nacherfüllungsversuche fehl, so ist der Kunde für den betreffenden Teil der Dienstleistung oder für die betreffende Realisierungsleistung nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Vergütungsanspruch zu mindern oder, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch in erheblicher Weise beeinträchtigt ist, vom betreffenden Teil des Vertrags zurückzutreten.

14.7 Ingenieurbüro Udo Bauer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Ingenieurbüro Udo Bauer beruhen. Soweit Ingenieurbüro Udo Bauer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

14.8 Ingenieurbüro Udo Bauer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt: auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den

vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

14.9 Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Ingenieurbüro Udo Bauer auch im Rahmen von Absatz 14.6 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

14.10 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.11 Auch Produkte, für die Ingenieurbüro Udo Bauer nur ein Vertriebsrecht besitzt, sind von der Gewährleistung nicht ausgenommen. Im Falle solcher in den Bestellungen gekennzeichnete Produkte hat sich der Kunde jedoch wegen der Mängelrechte vor der Inanspruchnahme von Ingenieurbüro Udo Bauer zunächst außergerichtlich an den jeweiligen Hersteller zu halten. Ingenieurbüro Udo Bauer tritt ihre gegenüber dem Hersteller zustehenden Gewährleistungsrechte vollumfänglich unbeschränkt und unbedingte an den Kunden ab.

14.12 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

14.13 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Sie beginnt für die Dienstleistung mit der Ablieferung und für das Ergebnis der Realisierungsleistungen mit der Abnahme.

14.14 Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Kunde keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.

## 15 Gesamthaftung

15.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 14 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

15.2 Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

15.3 Soweit die Schadensersatzhaftung der Ingenieurbüro Udo Bauer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Ingenieurbüro Udo Bauer.

15.4 Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

## 16 Loyalität

16.1 Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen der mit der Ausführung von Arbeiten unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen des andern Vertragspartners während der Vertragsdauer und innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.

16.2 Bei Verstoß gegen diese Loyalitätspflicht schuldet der vertragsverletzende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

## 17 Abtretung / Übertragung des Vertrages

17.1 Die Abtretung der Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind ohne die schriftliche Zustimmung von Ingenieurbüro Udo Bauer nicht zulässig.

17.2 Ingenieurbüro Udo Bauer ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag und den Bestellungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung wird jedoch nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich und aus sachlichen Gründen widerspricht.

## 18 Nebenabreden / Vertragsänderungen

18.1 Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Kunden und Ingenieurbüro Udo Bauer.

## 19 Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Salvatorische Klausel

19.1 Gerichtsstand ist der jeweilige Geschäftssitz des Beklagten.

19.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

19.3 Sofern sich aus den vertraglichen Regelungen nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Ingenieurbüro Udo Bauer Erfüllungsort.

19.4 Die Vertragspartner verpflichten sich im Wege der Vertragsdurchführung auf die Interessen der jeweils anderen Partei Rücksicht zu nehmen und bei der Durchführung gegenseitig produktiv zusammenzuarbeiten. Sie vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung eines Gerichts eine gütliche Einigung anzustreben.

19.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden dann den Vertrag in der Weise auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmungen verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit als möglich erreicht wird.

## B) Dienstleistungen

### 1 Leistungen

1.1 Ingenieurbüro Udo Bauer erbringt dem Kunden gegenüber Dienstleistungen.

## 2 Externe Partner

2.1 Die Ingenieurbüro Udo Bauer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden, Partner von Ingenieurbüro Udo Bauer ganz oder teilweise für die Leistungserbringung einzusetzen.

## 3 Erfüllungsorte und -zeiten

3.1 Dienstleistungen durch Ingenieurbüro Udo Bauer erfolgen in der Regel am Geschäftssitz des Kunden und bei Ingenieurbüro Udo Bauer selbst.

3.2 Die Ingenieurbüro Udo Bauer erbringt Dienstleistungen nach Maßgabe der Verfügbarkeit seines Personals grundsätzlich von Montag bis Freitag während der normalen Arbeitszeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, ausgenommen nationale Feiertage.

## 4 Auftragsarten

4.1 Werden durch Ingenieurbüro Udo Bauer Dienstleistungen nach Aufwand erbracht, so werden dem Kunden die Leistungen nach effektivem Aufwand verrechnet.

4.2 Wurde zwischen den Vertragspartnern ein voraussichtlicher Investitionsrahmen vereinbart, so wird Ingenieurbüro Udo Bauer den effektiven Aufwand in Rechnung stellen, maximal aber 110% des vereinbarten Vertragswertes.

4.3 Wurde für Dienstleistungen ein Festpreis vereinbart, so wird Ingenieurbüro Udo Bauer diesen Festpreis unabhängig vom effektiven Aufwand in Rechnung stellen.

4.4 Vertragswerte für Dienstleistungen mit voraussichtlichem Investitionsrahmen basieren auf den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bestellung bekannten Grundlagen. Sollten sich diese Grundlagen während der Leistungserbringung ändern, so kann Ingenieurbüro Udo Bauer eine Anpassung des voraussichtlichen Investitionsrahmens nach den Regelungen zur Störung bzw. zum Wegfall der Geschäftsgrundlage verlangen.

4.5 Bei Dienstleistungen nach Aufwand und bei Dienstleistungen mit voraussichtlichem Investitionsrahmen erfolgt der Aufwandsnachweis mit dem von Ingenieurbüro Udo Bauer hierfür vorgesehenen Formular für die bei Ingenieurbüro Udo Bauer selbst wie auch beim Kunden erbrachten Leistungen.

4.6 Mehraufwendungen, welche vom Kunden zu vertreten sind, werden in jedem Fall zusätzlich verrechnet und sind vom Kunden zu übernehmen.

## 5 Vergütung

5.1 Für Dienstleistungen nach Aufwand und für Dienstleistungen mit voraussichtlichem Investitionsrahmen werden dem Kunden die Leistungen zweiwöchentlich zu den jeweils gültigen Dienstleistungskonditionen von Ingenieurbüro Udo Bauer in Rechnung gestellt.

5.2 Der Zahlungsmodus bei Festpreisen ergibt sich aus dem Dienstleistungsvertrag. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird dem Kunden ein Drittel des Gesamtbetrages bei Annahme der Bestellung, ein Drittel nach der Hälfte der erbrachten Dienstleistung und ein Drittel des Gesamtbetrages nach Anzeige der Abnahmebereitschaft verrechnet.